

# Marktgemeindeamt Helpfau-Uttendorf

Pol. Bezirk Braunau am Inn, O.Ö.

5261 Uttendorf Nr. 11 b

Telefon: 07724/2016

Telefax: 07724/2016-8

DVR 0032743

e-mail: [gemeinde@helpfau-uttendorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@helpfau-uttendorf.ooe.gv.at)

Datum: 27.03.2026

Unser Zeichen: 612

Bearbeiter: Ries

E-Mail: [ries.peter@helpfau-uttendorf.ooe.gv.at](mailto:ries.peter@helpfau-uttendorf.ooe.gv.at)

Durchwahl: 15

## Betreff: Entfernung eines ohne Kennzeichen abgestellten Kraftfahrzeuges Öffentlicher Aushang

Sehr geehrter Fahrzeugbesitzer/in,

am 12.02.2026, um 08:52 Uhr, wurde ihr Kfz, **Marke; VW, Model; Polo, Farbe; schwarz, Kennzeichen. lt. Begutachtungsplakette: BR - 687 IH** beanstandet, weil es vorschriftswidrig ohne Kennzeichen auf öffentlicher Verkehrsfläche in Uttendorf, Parkplatz hintere Marktstraße, Gst. 115/1 KG Uttendorf, abgestellt war. Sie wurden zu diesem Zeitpunkt als Halter aufgefordert, dass gegenständliche Fahrzeug unverzüglich zu entfernen.

Diesbezüglich wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Bei einer Nachkontrolle am 13.03.2026 gegen 10:12 Uhr, wurde festgestellt, dass das Kfz noch immer ohne Kennzeichen an oben angeführter Örtlichkeit abgestellt war.

Nachdem Sie das vorschriftswidrig ohne Kz. abgestellte Kfz von der öffentlichen Verkehrsfläche im oben angeführten Zeitraum nicht entfernt haben bzw. entfernen haben lassen, wurde von der Behörde gem. §89a Abs.2 lit. a StVO 1960, die Entfernung des Gegenstandes, ohne weiteres Verfahren, veranlasst.

Sie werden hiermit gem. §89a Abs. 5 StVO 1960, aufgefordert, den o.a. Pkw, **ehestmöglich, aber binnen einer Frist von 2 Monaten**, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung bzw. des öffentlichen Aushanges dieses Schreibens, von der Marktgemeinde Helpfau-Uttendorf, zu übernehmen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist, geht das Eigentum, gem. Abs. 6, auf den Straßenerhalter über.

Die Entfernung und Aufbewahrung des Gegenstandes erfolgt gem. §89a Abs. 7, auf Kosten desjenigen, der zum Zeitpunkt des Aufstellens bzw. Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber war. **Die Kosten sind vom Inhaber, bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen.** (Abschleppkosten: € 300,-, € 50,- Lagerkosten: Pauschale für die 1. Woche, darüber hinaus € 5,-pro Stelltag – alle Preise inkl. Mwst.)



Der Bürgermeister

Johannes Manglberger